

VK/VA

57

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Bausenhagen"

Der Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Fröndenberg liegt im Ortsteil Bausenhagen innerhalb der im folgenden näher beschriebenen Grenzen:

- Die westliche Grenze wird gebildet durch den Kirchweg.
- Die Straße "Birkei" bildet die südliche Grenze.
- Die östliche Grenze des Planbereiches verläuft entlang der Palzstraße zwischen der Einmündung Birkei bis zur Einmündung der Straße "Zur Dorfwäsche", folgt dieser bis zur Straße "Steinkuhle" und entlang dieser Straße bis zur Einmündung in die Palzstraße.
- Die nördliche Grenze wird gebildet von der Palzstraße zwischen der Einmündung Steinkuhle bis zur Einmündung des Kirchweges in die Straße "Priorsheide".

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung vom 30.08.1990 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 31.10.1990 - Az.: 35.2.1-2.4-UN-12/90 - bestätigt, daß bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Bausenhagen" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 03.12.90

Demmer
Bürgermeister